



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat Nr. 347 2010/2012

von Jörg Krähenbühl
namens der SVP-Fraktion
vom 16. Juli 2012
(StB 3 vom 9. Januar 2013)

<p>Mediensperrfrist 15. Januar 2013 16.00 Uhr</p>
--

Die Zeit ist reif für einen Sozialinspektor

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit seinem Postulat 347 verlangt Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, dass in der Sozialdirektion die Stelle eines Sozialinspektors geschaffen wird. Es wird argumentiert, der Sozialinspektor sei nicht nur selbsttragend, sondern trage auch zur Entlastung des Sozialbudgets bei. Die Summe, welche sich durch Leistungskürzungen, Rückerstattungen und durch Zahlungen ergibt, die nicht weiter erfolgen müssen, sei um ein Wesentliches höher als der Lohn des Sozialinspektors.

In der Stellungnahme zur Motion 138 2004/2008, Yves Holenweger namens der SVP-Fraktion, vom 4. Mai 2006: „Ein Sozialinspektor auch für Luzern“, hat der Stadtrat bereits eingehend Stellung genommen (StB 401 vom 2. Mai 2007). Dabei wurden auch die einzelnen Massnahmen zur Aufdeckung bzw. Verhinderung von unrechtmässigen Sozialhilfebezügen vorgestellt. Der Stadtrat lehnte damals das Begehren um Schaffung einer Stelle eines Sozialinspektors ab und argumentierte, dass weiterhin auf die beschriebene Arbeitsweise und Organisationsstruktur des Sozialamtes gesetzt werde. Zukünftig sollen in bestimmten Fällen Hausbesuche praktiziert werden. Sodann soll in schwierigen Fällen, wo die bisherigen Mittel des Sozialamtes – ergänzt durch die Möglichkeiten des Hausbesuches – nicht ausreichen, die Transparenz ungenügend ist und ein Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug besteht, ein spezialisierter Sozialinspektor eingesetzt werden.

Vorgehen bei Meldungen von Sozialhilfemissbrauch

Wenn dem Rechtsdienst von Mitarbeitenden der Sozialen Dienste oder von aussen her Verdachtsfälle gemeldet werden, ist das Vorgehen wie folgt:

- Die Klientschaft wird zum Sachverhalt befragt.
- Der Arbeitgeber wird angeschrieben und es werden der Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnungen einverlangt.
- Die Klientschaft muss diverse Unterlagen beibringen.
- Die Sozialhilfe wird zwischenzeitlich eingestellt, bis sich die betroffene Person meldet oder Unterlagen (z. B. Mietvertrag, Kontoauszüge usw.) beibringt.
- Bei der Ausgleichskasse wird das individuelle Konto (Auszug) einverlangt, worauf ersichtlich ist, ob jemand bis im Vorjahr erwerbstätig war.

- Die Klientschaft muss eine Selbstdeklaration unterschreiben, wo sie über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft geben muss.
- Es erfolgt eine Nachfrage beim Strassenverkehrsamt betr. Autobesitz.
- Die Klientschaft wird angehalten, ein Integrationsprogramm zu absolvieren (bei Verdacht auf Schwarzarbeit).
- Der Auszahlungsmodus wird z. B. auf Kasse halbmonatlich oder Kasse wöchentlich geändert (bei unklarer Wohnsituation, evtl. Aufenthalt ausserhalb Luzern).
- Abklärung vor Ort durch die Sozialarbeiterin (Hausbesuch).

In vielen Fällen kann der Sachverhalt mit den oben erwähnten Massnahmen geklärt werden. Wenn dies nicht der Fall ist und insbesondere Abklärungen im Aussendienst erforderlich sind, kann der Sozialinspektor eingesetzt werden. Den diesbezüglichen Entscheid trifft der Rechtsdienst zusammen mit der Revisionsstelle der Sozialen Dienste. Es wird durch die fallführende Person ein Abklärungsauftrag verfasst und dieser wird dem Sozialinspektor übergeben.

Zahlen zum bisherigen Einsatz des Sozialinspektors

Im Herbst 2009 schloss die Stadt Luzern mit der Einwohnergemeinde Emmen eine Leistungsvereinbarung betreffend den Einsatz eines regionalen Sozialinspektors ab. Danach wird der Sozialinspektor der Gemeinde Emmen auch für Abklärungen in der Stadt Luzern eingesetzt. Der Vertrag regelt die Rahmenbedingungen und Abgeltung der Leistungen.

Kosten

Der Sozialinspektor arbeitet mit einem fixen Pensum von 20 Stellenprozenten für die Stadt Luzern. Dies entspricht 360 Jahresarbeitsstunden. Das Pensum ist mit Fr. 30'000.– p.a. zu entschädigen. Hinzu kommen noch Spesenvergütungen für Fahrtauslagen, Reisezeit und ausserordentliche Arbeitszeiten.

Aufträge an Sozialinspektor

Die Aufträge an den Sozialinspektor beschränken sich auf diejenigen Fälle, wo ein erheblicher Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug im Sinne der §§ 38, 51 und 59 Sozialhilfegesetz (SHG) besteht. Nach diesen Bestimmungen sind Leistungen, die infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht bezogen worden sind, zurückzuerstatten.

Jahr	2009	2010	2011	2012 (-12.12.12)
Anzahl Aufträge	4	6	7	7 (3 Fälle noch nicht abgeschlossen)
Unrechtmässiger Sozialhilfebezug bewiesen	1	1	3	3
Betrag unrechtmässiger Sozialhilfebezug	Fr. 3'380.–	Fr. 34'100.–	Fr. 52'800.–	Fr. 39'600.– (in 2 Fällen noch nicht berechnet)

Unrechtmässiger Sozialhilfebezug nicht bewiesen	Klient verlässt CH	3	4	3
Kein unrechtmässiger Sozialhilfebezug		2	-	-

Der amtierende Sozialinspektor hat per Ende März 2013 seine Kündigung eingereicht. Im Schreiben der Direktion Soziales und Vormundschaft vom 16. November 2012 wird festgehalten, dass die Gemeinde Emmen alles daran setzen wird, einen qualifizierten Nachfolger zu finden und das Wissen und die Erfahrungen des bisherigen Sozialinspektors uneingeschränkt weiterzugeben.

**Mit Entscheid zurückgeforderte unrechtmässig bezogene Sozialhilfe
(unrechtmässiger Sozialhilfebezug ohne Einsatz des Sozialinspektors aufgedeckt)**

Sofern der unrechtmässige Sozialhilfebezug bewiesen und berechnet worden ist, wird ein Rückerstattungsentscheid erlassen (unrechtmässige Bezüge über Fr. 1'000.– pro Fall) oder die Klientschaft muss eine Schuldanerkennung (Beträge bis Fr. 1'000.–) unterzeichnen.

Jahr	2009	2010	2011	2012 (-12.12.12)
Betrag	Fr. 122'600.–	Fr. 68'700.– (exkl. Littauer-Fall Fr. 79'600.–), wo Privatdetektiv eingesetzt wurde.	Fr. 149'300.–	Fr. 74'300.–

Absichten des Stadtrates

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass für die Verhinderung und Aufdeckung von unrechtmässigen Sozialhilfebezügen weiterhin ein spezialisierter Sozialinspektor eingesetzt werden soll. Da sich die regionale Zusammenarbeit mit dem Sozialinspektor von Emmen positiv gestaltete, erscheint die Anstellung eines eigenen Sozialinspektors in Luzern nicht vordringlich. Sollte der Sozialinspektor von Emmen aufgrund zahlreicher Aufträge der Vertragsgemeinden nicht mehr in der Lage sein, im Rahmen des fixen Pensums von 20 % von der Stadt Luzern sämtliche Aufträge entgegenzunehmen, so könnten die Sozialen Dienste private Detektive beauftragen. Entsprechende Offerten liegen vor.

Im Rahmen der gängigen Kontrollmechanismen bei den Sozialen Diensten werden mehr Fälle von unrechtmässigem Sozialhilfebezug aufgedeckt als durch die Tätigkeit des Sozialinspektors. Interne Kontrollmechanismen und der Einsatz des Sozialinspektors sollen auch in Zukunft bei der Missbrauchsbekämpfung im bestehenden Umfang zur Anwendung kommen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

